

Verein der Freunde und Förderer der Theodor-Heuss-Realschule Lüdenscheid e.V.



Wenn unzustellbar: zurück an den Förderverein!
THR, Gustavstr. 37, 58511 Lüdenscheid

«Vorname» «Nachname»

«Strasse»

«Plz_Ort»

Lüdenscheid, 28.09.2023

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Sehr geehrte Familie «Nachname»,

Zu unser außerordentlichen Mitgliederversammlung dürfen wir Sie ganz herzlich für

Mittwoch, den 25.10.2023, 18:30 Uhr

in den Großgruppenraum (**Raum C103**) der Theodor-Heuss-Realschule einladen.

In der Vorstandssitzung vom 24.05.2023 hat der Vorstand Vorschläge zu Satzungsänderungen gesammelt, besprochen und entsprechend die gültige Fassung der Satzung vom 09. März 2016 überarbeitet.

Es gibt notwendige inhaltliche Änderungen, sowie kleinere redaktionelle Änderungen im Bezug auf Rechtschreibung, Lesbarkeit und geschlechtsneutrale Formulierungen. Insbesondere soll das Vereinsjahr dem Schuljahr angeglichen werden, so dass Termine/Versammlungen des Vereins besser an das Schulleben angepasst sind (Vollversammlung zeitnah nach Schuljahresbeginn). Eine Gegenüberstellung der einzelnen Satzungsänderungen liegt der Einladung bei. Eine Aussprache zu den einzelnen Änderungspunkten wird ermöglicht. Nach Vorstellung und Aussprache werden die Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Frau Olga Konrad beendet im Jahr 2024 ihre Arbeit für den Verein der Freunde und Förderer der THR Lüdenscheid e.V. . Ihre Kinder sind nicht mehr an der THR. Es wird über den Fortbestand des Vereins gesprochen. Für die Vorstandsarbeit werden dringend engagierte Eltern gesucht.

Anträge können bis zum 25.10.2023 per Mail an foerderverein@thr-lued.de eingereicht werden. Der Förderverein hat eine neue E-Mailadresse, bitte beachten.

Zusätzlich gibt es eine neue Unterseite für den Förderverein auf der neuen Webseite der THR:
<https://www.thr-lued.de/organisation/foerderverein/>

Verein der Freunde und Förderer der Theodor-Heuss-Realschule Lüdenscheid e.V.

Post Gustavstr. 37
58511 Lüdenscheid

E-Mail foerderverein@thr-lued.de

Spendenkonto
Sparkasse an Volme und Ruhr
IBAN: DE46 4505 0001 0000 0833 37
BIC: WELADE3HXXX

Amtsgericht: Lüdenscheid
Vereinsregister VR 20697

Vorstand i. S. d. § 26 BGB
1. Vorsitzende: Olga Konrad
2. Vorsitzende: Friederike Jentsch



Folgende Tagesordnungspunkte stehen zur Beratung an:

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Protokoll
4. Satzungsänderung in folgenden Abschnitten (siehe Anhang mit Gegenüberstellung) und Beschlussfassung zu/r Satzungsänderung/en:
 - §1 – redaktionelle Änderung und Formulierung bzgl. Vereinsregister
 - §2 – Korrektur Rechtschreibung
 - §4 – Vereinsjahres = Schuljahr; Fälligkeit Mitgliedsbeiträge
 - §5 – redaktionelle Änderung
 - §6 – redaktionelle Änderung
 - §7 – Termin, Einladung und Einladungsform zur Mitgliederversammlungen und Folgen der Vereinsauflösung
 - §8 – redaktionelle Änderung
5. Die Situation und Fortbestand des Fördervereins
6. Anträge
7. Sonstiges

Bitte beachten Sie unsere geänderte IBAN Nummer bei der Sparkasse an Volme und Ruhr!
Sie sind umgezogen, oder Ihre Kontodaten haben sich geändert? Bitte nutzen Sie die aktuelle Beitrittserklärung des Vereins auf <https://www.thr-lued.de/organisation/foerderverein/> .

Wir freuen uns über zahlreiches Erscheinen.
Mit freundlichen Grüßen

Konrad

Olga Konrad
1. Vorsitzende

Jentsch

Friederike Jentsch
2. Vorsitzende

Zu ändernde Formulierungen der alten Fassung von 2016 sind magenta markiert.

Satzungsänderungen 2023 inhaltlicher Art sind rot markiert.

Satzungsänderungen 2023 im Bezug auf Lesbarkeit, geschlechtsneutrale Formulierungen, sowie Rechtschreibung sind blau markiert.

Satzung

1. Name **und Sitz** des Vereins

Der Verein trägt den Namen „**Verein der Freunde und Förderer der Theodor-Heuss-Realschule Lüdenscheid.**“

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugendhilfe und Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung.

Der Verein hat seinen Sitz in Lüdenscheid.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüdenscheid eingetragen werden und dann seinen Namen mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ führen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen zum Spendenerhalt mit dem Ziel, **die Schüler** der Theodor-Heuss-Realschule in Lüdenscheid nachhaltig und dauerhaft zu fördern, insbesondere wünschenswerte, aber nicht finanzierbare Unterrichtshilfen zu beschaffen, erfüllt.

2. Mittel

Die **nötigten** Mittel zur Erreichung von Zweck und Ziel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Sie dürfen nur für diese satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Satzung

1. Name, **Sitz und Zweck** des Vereins

Der Verein trägt den Namen „**Verein der Freunde und Förderer e.V.**“ der Theodor-Heuss-Realschule Lüdenscheid.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugendhilfe und Erziehung sowie Volks- und Berufsbildung.

Der Verein hat seinen Sitz in Lüdenscheid.

Der 1975 gegründete Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüdenscheid unter der VR 20697 eingetragen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen zum Spendenerhalt mit dem Ziel, die **Schülerinnen und Schüler** der Theodor-Heuss-Realschule in Lüdenscheid nachhaltig und dauerhaft zu fördern, insbesondere wünschenswerte, aber nicht finanzierbare Unterrichtshilfen zu beschaffen, erfüllt.

2. Mittel

Die **benötigten** Mittel zur Erreichung von Zweck und Ziel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Sie dürfen nur für diese satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt (der dem Vorstand bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen ist) sowie durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr Beitragsschulden aufweist oder den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

4. Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist **im 1. Quartal** des lfd. Geschäftsjahres jährlich im Voraus zu entrichten.

Mitgliedern kann auf Antrag nach Maßgabe des Vorstandes der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden (Wehrdienst, Ausbildung o. ä.).

Beim Ausschluss aus dem Verein wird keine Rückzahlung zuvor geleisteter Beiträge vorgenommen.

5. Entscheidungsorgane des Vereins

Die Geschäfte des Vereins leitet der Vorstand, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt (gemäß § 26 des BGB).

Der Vorstand besteht aus **dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Kassenführer und dem Schriftführer.**

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt (der dem Vorstand bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen ist) sowie durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr Beitragsschulden aufweist oder den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

4. Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist **zum Anfang** des lfd. Geschäftsjahres jährlich im Voraus zu entrichten, **spätestens am 01.10. jeden Jahres.**

Mitgliedern kann auf Antrag nach Maßgabe des Vorstandes der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden (Wehrdienst, Ausbildung o. ä.).

Beim Ausschluss aus dem Verein wird keine Rückzahlung zuvor geleisteter Beiträge vorgenommen.

5. Entscheidungsorgane des Vereins

Die Geschäfte des Vereins leitet der Vorstand, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt (gemäß § 26 des BGB).

Der Vorstand besteht aus:
a) der/dem 1. Vorsitzenden und
b) seiner/seinem Stellvertreter(in),
c) der/dem Kassenführer(in) und
d) der/dem Schriftführer(in)

Sowohl **der** erste **Vorsitzende** als auch **sein Vertreter** sind zeichnungs- und vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein einzeln oder gemeinsam in der Öffentlichkeit. **Kassen- und Schriftführer** sind gemeinsam zeichnungs- und vertretungsberechtigt.

An den Sitzungen des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme **teil der Schulpflegschaftsvorsitzende, der Lehrerratsvorsitzende, der Schulleiter und der Schülersprecher, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.**

Die Neuwahl des Vorstandes hat alle zwei Jahre zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandssitzungen haben mindestens einmal jährlich stattzufinden. Bei Entscheidungen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 **Rechnungsprüfer**, welche die Kasse und die Rechnungsführung des Vereins zum Ende des Geschäftsjahres zu prüfen haben. Sie dürfen nicht zum Vorstand gehören.

7. Mitgliederversammlungen

Eine Mitgliederversammlung hat mindestens einmal in jedem **Kalenderjahr**, und zwar **im 1. Quartal**, stattzufinden.

Die **schriftliche** Einladung erfolgt durch **den Vorsitzenden** zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Tagesordnung der Versammlung.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der zur Versammlung erschienenen Mitglieder.

Eine Änderung der Bestrebungen des Vereins ist gleichbedeutend mit seiner Auflösung, zu der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

Sowohl **die/der** erste Vorsitzende als auch **sein(e) Vertreter(in)** sind zeichnungs- und vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein einzeln oder gemeinsam in der Öffentlichkeit. **Kassen- und Schriftführer(in)** sind gemeinsam zeichnungs- und vertretungsberechtigt.

An den Sitzungen des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:

e) die/der Schulpflegschaftsvorsitzende,
f) die/der Lehrerratsvorsitzende,
g) die/der Schulleiter**(in)** und
h) die/der Schülersprecher**(in),**

im Verhinderungsfall deren Stellvertreter**(innen).**

Die Neuwahl des Vorstandes hat alle zwei Jahre zu erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandssitzungen haben mindestens einmal jährlich stattzufinden. Bei Entscheidungen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Rechnungsprüfer(innen)

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 **Rechnungsprüfer(innen)**, welche die Kasse und die Rechnungsführung des Vereins zum Ende des Geschäftsjahres zu prüfen haben. Sie dürfen nicht zum Vorstand gehören.

7. Mitgliederversammlungen

Eine Mitgliederversammlung hat mindestens einmal in jedem **Vereinsjahr**, und zwar **spätestens 8 Wochen nach Beginn des Vereinsjahres**, stattzufinden.

Die **textliche** Einladung erfolgt durch **die/den Vorsitzende(n)** zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Tagesordnung der Versammlung.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der zur Versammlung erschienenen Mitglieder.

Eine Änderung der Bestrebungen des Vereins ist gleichbedeutend mit seiner Auflösung, zu der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 20 % der Mitglieder dies wünschen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins **an den DRK – Stadtverband Lüdenscheid e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke** zu verwenden hat.

8. Protokolle

Über Vorstands- und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der nachfolgenden Sitzung oder Versammlung von den Teilnehmern mit einfacher Mehrheit zu billigen ist.

Protokollführer ist der **Schriftführer** oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Seine Niederschriften werden von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

Die Änderung der Satzung vom **15. März 1990** wurde beschlossen am **09. März .2016**

Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 20 % der Mitglieder dies wünschen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins **einer §1 entsprechenden Nachfolgeorganisation oder der Stadt Lüdenscheid zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung im Sinne des §1 dieser Satzung festgelegten Vereinszweckes der Theodor-Heuss-Realschule Lüdenscheid zu verwenden hat.**

8. Protokolle

Über Vorstands- und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der nachfolgenden Sitzung oder Versammlung von den Teilnehmern mit einfacher Mehrheit zu billigen ist.

Protokollführer(in) ist die/der **Schriftführer(in)** oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Die Niederschriften werden von zwei anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

Die Änderung der Satzung vom **09. März 2016** wurde beschlossen am **TAG. MONAT 2023.**